Staate ju Beiten eines Reieges ober bes Friedens Militaitbienfte geleistet haben, und moar ohne Richfiche auf die Dauer biefes Dienftberfaltniffes und ben im Militale erdobern Rana;

vereinbart worden.

Enblid find bie beiben Gingangegebachten Reglerungen jugleich noch babin übereingefommen:

Amme ibr rep. Objekten der Ver Errifficion pte Scaate, dem die Ukernagien angehann wich, der der Verschlichten der Verschlichten der Verschlichten Seunglichen der Verschlichten ungsachter, det der bezieher flast siehenden Kerrefpsschaft gibt alle Wege slickt und verschlichten der Verschlichten der Wege slickt und bei der Verschlichten der Verschlichte

Die Wohl ber zur Uebrenahme bes Kompromiffes ju ersuchenben Bundeter regierung bleibt benijenigen ber kontrabitenden Theile überlaffen, ber zur Uebernahme bes Ausgewiesenen verpflichtet werden foll.

An biefe beitte Regierung hat jede ber beiheiligten Regierungen ziedemal nur ein Dartenung ber Sachlage, wovom ber abneren Regierung eine Abichieft nachrichtlich mitgutheilen iff, in bereifter Britt einzufenber

Bis bie ichiederichterliche Entideibung erfolgt, gegen beren Inhalt won feinem Iheile eine weitere Einmendung guldfift fie, hat berfenige Staat, in beffeit Gobiet bas ausgumeifende Jadiolopum beim Entitefen ber Differenz fich befunden, bie Berpflichung, baffelbe in feinem Woblete zu behalten.

Bieruber ift Fürflich Reufischer Seits bie gegenwartige Erfiarung unter Borbeudung bes größeren Regierungs-Infiegels und gewöhnlicher Bollziehung ausgefertigt worben.

Gera, am 30. Januar 1844.

Burfil. Reuß:Plauit. gemeinschaftl. Landes-Regierung bof.

(L. S.) von Bretschneiber.
M. Juds.